Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/3955

07. 08. 75

Sachgebiet 613

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei (1976)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1491/73 [2]), insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Anhang Nr. 6 des Zusatzprotokolls über die Bedingungen, die Einzelheiten und den Zeitplan der Verwirklichung der in Artikel 4 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vorgesehenen Übergangsphase sowie gemäß Artikel 1 des wegen des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft erforderlichen Ergänzungsprotokolls zum vorgenannten Abkommen, muß die Gemeinschaft die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige Erzeugnisse vollständig oder teilweise aussetzen. Es erscheint darüber hinaus angezeigt, vorläufig einige dieser Zollvorteile, die in dem genannten Anhang Nr. 6 vorgesehen sind, anzupassen oder zu ergänzen. Daher sollte die Gemeinschaft für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1976 für die in der Liste im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei entweder den festen Teilbetrag der auf die Waren der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 erhobenen Abgaben oder den für die anderen Erzeugnisse geltenden Zollsatz auf dem jeweils angegebenen Niveau aussetzen.

Bei einigen Erzeugnissen der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs würde dieses System jedoch dazu führen, daß in den neuen Mitgliedstaaten 1976 Zollsätze angewandt würden, die über oder sehr nahe bei denjenigen liegen, die diese Staaten gemäß der Beitrittsakte generell Drittländern gegenüber anwenden. Um auch bei diesen Erzeugnissen eine gleichwertige Präferenzspanne beizubehalten, wäre bei ihnen die Anwendung ermäßigter Zollsätze vorzusehen, wobei die entsprechenden Modalitäten nach dem Grundsatz festzulegen wären, daß in den neuen Mitgliedstaaten eine Präferenz beibehalten wird, die proportional zu derjenigen ist, die zwischen den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs und den im Anhang A aufgeführten Zollsätzen besteht. Im Hinblick auf eine optimale Behandlung der Türkei wäre ferner im Einklang mit den Zielen des Präferenzsystems vorzusehen, daß die in Anhang A aufgeführten Zollsätze in all den Fällen angewandt werden, in denen die nach den obengenannten Modalitäten berechneten Zollsätze über ihnen liegen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1976 werden für die im Anhang A aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die jeweils angegebenen Zollsätze angewandt.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 141 vom 12. Juni 1969, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 151 vom 7. Juni 1973, S. 1

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1.
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Bei der Einfuhr nach Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich werden auf die obengenannten Erzeugnisse die Zollsätze angewandt, die man erhält, wenn die Zollsätze, die sich bei Verringerung des Abstands zwischen dem am 1. Januar 1972 gegenüber den Entwicklungsländern angewandten niedrigsten Zollsatz und dem GZT-Satz um 60 v. H. bei den Erzeugnissen des Anhangs B bzw. um 80 v. H. bei den übrigen Erzeugnissen des Anhangs A ergeben, mit einem Koeffizienten multipliziert werden, der der Präferenzspanne zwischen den in Anhang A genannten Zollsätzen und den GZT-Sätzen entspricht.

Liegen die sich nach dieser Berechnungsmethode ergebenden Zollsätze jedoch über den Zollsätzen des Anhangs A, so werden letztere angewandt.

2. Für die Anwendung dieser Verordnung gelten als „Erzeugnisse mit Ursprung in . . ." oder „Ursprungserzeugnisse" die Waren, die die Bedingungen in dem Beschluß des Assoziationsrats Nr. 4/72 vom 29. Dezember 1972 im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 428/73 [3]) erfüllen.

   Die Zulassung der in den Anhängen aufgeführten Erzeugnisse zu den vollständigen oder teilweisen Zollaussetzungen ist mit den im Beschluß des Assoziationsrats Nr. 5/72 vom 29. Dezember 1972 im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 428/73, in der Fassung des Beschlusses des Assoziationsrats Nr. 2/73 vom 17. Dezember 1973 im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 3573/73 [4]), festgelegten Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu gewährleisten.

Artikel 2

Werden die Erzeugnisse, für die die Regelung des Artikels 1 gilt, in solchen Mengen oder zu solchen Preisen in die Gemeinschaft eingeführt, daß sich daraus für die Erzeuger gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse in der Gemeinschaft ein ernster Schaden ergibt oder zu ergeben droht, so können die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Erzeugnisse ganz oder teilweise wieder eingeführt werden. Diese Maßnahmen können auch dann ergriffen werden, wenn nur in einem Gebiet der Gemeinschaft ein ernster Schaden eintritt oder einzutreten droht.

Artikel 3

1. Um die Anwendung des Artikels 2 zu gewährleisten, kann die Kommission im Verordnungsweg die Wiedereinführung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für einen bestimmten Zeitraum beschließen.

2. Wird die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats tätig, so trifft sie ihre Entscheidung binnen einer Frist von höchstens 10 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags; sie unterrichtet die Mitgliedstaaten über ihre Entscheidung.

3. Jeder Mitgliedstaat kann den Rat binnen einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Notifizierung mit einer von der Kommission beschlossenen Maßnahme befassen. Durch die Anrufung des Rates wird die Maßnahme nicht ausgesetzt. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 59 vom 5. März 1973, S. 73

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 359 vom 28. Dezember 1973, S. 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 7. August 1975 – I/4 – 680 70 – E – Tü 14/75:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Juli 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Anhang A

Liste der Waren der Kapitel 1 bis 24 mit Ursprung in der Türkei, für die die vollständige oder teilweise Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vorgesehen ist

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren:	
	B. Seefische:	
	I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt:	
	ex 9) andere:	
	— Fische für Aquarien	frei
04.06	Natürlicher Honig	23 v. H.
04.07	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	6 v. H.
05.15	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar:	
	A. Fische, Krebstiere, Weichtiere:	
	I. Kleinfische bis 6 cm Länge und Garnelen, getrocknet	frei
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet:	
	ex B. andere:	
	— ganze Pilze, getrocknet, ausgenommen Zuchtpilze	9 v. H.
	— Cochlearia armoracia	7 v. H.
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnr. 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet:	
	D. Pistazien	frei
	E. Pekan-(Hickory-)nüsse	frei
	F. Areka-(Betel-)nüsse und Kolanüsse	frei
	ex G. andere, ausgenommen Haselnüsse	frei
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker:	
	ex A. Heidelbeeren, Brombeeren und Maulbeeren	9 v. H.
	ex B. andere:	
	— Quitten	11 v. H.
	— Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas; Pampelmusen und Grapefruits; Preiselbeeren	9 v. H.
	— Früchte der Tarifnr. 08.09, ausgenommen Melonen und Wassermelonen	9 v. H.
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (zum Beispiel durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:	
	C. Papaya-Früchte	frei
	D. Heidelbeeren	4 v. H.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
	2	3
	ex E. andere:	
	— Quitten	5 v. H.
	— Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas; Pampelmusen und Grapefruits; Preiselbeeren, Brombeeren und Maulbeeren	4 v. H.
	— Früchte der Tarifnr. 08.09, ausgenommen Melonen und Wassermelonen	4 v. H.
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnr. 08.01 bis 08.05), getrocknet:	
	E. Papaya-Früchte	frei
	ex G. andere:	
	— Tamarinden (Schoten, Pülpen)	frei
08.13	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet oder zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	frei
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert:	
	A. Leberöle von Fischen:	
	I. mit einem Gehalt an Vitamin A von 2500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger	frei
15.07	Fette, pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert:	
	B. Holzöl (Chinaöl, Tungöl, Abrasinöl, Elaeococcaöl) Oiticicaöl, Myrthenwachs und Japanwachs	frei
	C. Rizinusöl:	
	II. anderes	6 v. H.
	D. andere Öle:	
	I. zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln:	
	a) roh [a]:	
	1. Palmöl	2,5 v. H.
	ex 3. andere, ausgenommen Leinöl, Erdnußöl, Sonnenblumenöl und Rapsöl	2,5 v. H.
	II. andere:	
	a) Palmöl:	
	1. roh	4 v. H.
	b) andere:	
	2. fest, in anderen Aufmachungen; flüssig:	
	ex aa) roh:	
	— Palmöl	8 v. H.
	— Kokosöl	8 v. H.
15.12	Tierische und pflanzliche Öle und Fette, ganz oder teilweise hydriert oder durch beliebige andere Verfahren gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht verarbeitet:	
	A. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	14 v. H.
	B. in anderer Aufmachung	11 v. H.

[a] Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
	2	3
15.17	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:	
	B. andere:	
	I. Öldraß und Soapstock	frei
	II. andere	frei
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:	
	A. aus Lebern:	
	I. von Gänsen oder Enten	12,5 v. H.
	B. andere:	
	II. von Wild oder Kaninchen:	
	— von Wild	9 v. H.
	— von Kaninchen	12,5 v. H.
	III. andere:	
	b) andere:	
	ex 1. Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend:	
	— Rinderzunge, zubereitet oder haltbar gemacht	16 v. H.
	2. andere:	
	aa) von Schafen	16 v. H.
	bb) andere	16 v. H.
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:	
	A. Kaviar und Kaviarersatz:	
	I. Kaviar (Störrogen)	12 v. H.
	II. andere	16 v. H.
	B. Salmoniden	6 v. H.
	ex F. Boniten und Makrelen	19 v. H.
	G. andere:	
	I. Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), gefroren	11 v. H.
	II. andere	11 v. H.
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht:	
	A. Krabben	7 v. H.
	ex B. andere, ausgenommen Garnelen der Gattung „Grangon sp. p." und Schnecken	7 v. H.
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:	
	A. Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert	5 v. H. + bT
ex 19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark und anderer), ausgenommen Kartoffelsago	6 v. H. + bT
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker:	
	ex B. andere, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen und Senf, aber mit Zucker, ausgenommen Cornichons, Gurken, „Mixed Pickles", Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	16 v. H.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	
	2		3
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:		
	E. Sauerkraut	14	v. H.
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker:		
	ex A. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen:		
	— Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas	12	v. H. + (AB)
	ex B. andere:		
	— Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas	12	v. H.
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):		
	B. andere:		
	ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen:		
	— Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas	11	v. H. + (AB)
	ex II. andere:		
	— Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas	11	v. H.
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker:		
	B. Konfitüren und Marmeladen, von Zitrusfrüchten:		
	ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	17	v. H. + (AB)
	ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	17	v. H. + (AB)
	ex III. andere, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	17	v. H.
	C. andere:		
	I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen		
	ex b) andere:		
	— Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas	16	v. H. + (AB)
	ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen:		
	— Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas	16	v. H. + (AB)
	ex III. andere:		
	— Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas	16	v. H.
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:		
	B. andere:		
	I. mit Zusatz von Alkohol:		
	a) Ingwer	14	v. H.
	b) Ananas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:		
	1. von mehr als 1 kg:		
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	14	v. H. + (AB)
	bb) andere	14	v. H.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
	2	3
20.06 (Fortsetzung)	2. von 1 kg oder weniger:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen	14 v. H. + (AB)
	bb) andere	14 v. H.
	c) Weintrauben:	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	23 v. H. + (AB)
	2. andere	23 v. H.
	d) Pfirsiche, Birnen und Aprikosen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von mehr als 1 kg:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	23 v. H. + (AB)
	bb) andere	23 v. H.
	2. von 1 kg oder weniger:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	23 v. H. + (AB)
	bb) andere	23 v. H.
	e) andere Früchte:	
	ex 1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Kirschen	23 v. H. + (AB)
	ex 2. andere, ausgenommen Kirschen	23 v. H.
	f) Gemische von Früchten:	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen	23 v. H. + (AB)
	2. andere	23 v. H.
	II. ohne Zusatz von Alkohol:	
	a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:	
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	11 v. H. + (AB)
	3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	17 v. H. + (AB)
	4. Weintrauben	16 v. H. + (AB)
	ex 8. andere Früchte:	
	— Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas	10 v. H. + (AB)
	— Tamarinden (Schoten, Pülpen)	10 v. H. + (AB)
	b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:	
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	11 v. H. + (AB)
	3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	18 v. H. + (AB)
	4. Weintrauben	17 v. H. + (AB)
	ex 8. andere Früchte:	
	— Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas	11 v. H. + (AB)
	c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von 4,5 kg oder mehr:	
	ex dd) andere Früchte:	
	— andere Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas	11 v. H.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
	2	3
20.05 (Fortsetzung)	2. von weniger als 4,5 kg:	
	ex bb) andere Früchte und Gemische von Früchten:	
	— Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas	11 v. H.
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:	
	A. mit einer Dicht bei 15° C von mehr als 1,33:	
	III. andere:	
	ex a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht:	
	— aus Früchten der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas ..	19 v. H.
	b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	ex 1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:	
	— aus Früchten der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas	19 v. H. + (AB)
	ex 2. andere:	
	— aus Früchten der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas	19 v. H.
	B. mit einer Dichte bei 15° C von 1,33 oder weniger:	
	II. andere:	
	a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht:	
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits	9,5 v. H.
	ex 3. aus anderen Zitrusfrüchten:	
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	13 v. H.
	bb) andere	14 v. H.
	ex 6. aus anderen Früchten und Gemüsen, ausgenommen Aprikosen und Pfirsiche:	
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	16 v. H.
	bb) andere	17 v. H.
	7. Gemische:	
	ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 v. H. Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten:	
	11. zugesetzten Zucker enthaltend	16 v. H.
	22. andere	17 v. H.
	b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	9 v. H. + (AB)
	bb) andere	9 v. H.
	4. aus anderen Zitrusfrüchten:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	13 v. H. + (AB)
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	13 v. H.
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	14 v. H.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
20.07 (Fortsetzung)	7. aus anderen Früchten und Gemüsen:		
	ex aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Aprikosen und Pfirsiche	16	v. H. + (AB)
	ex bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger, ausgenommen Aprikosen und Pfirsiche	16	v. H.
	ex cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend, ausgenommen Aprikosen und Pfirsiche	17	v. H.
	8. Gemische:		
	ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 v. H. Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten:		
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	16	v. H. + (AB)
	22. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	16	v. H.
	33. keinen zugesetzten Zucker enthaltend	17	v. H.
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet	4	v. H. + bT
23.01	Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar; Grieben:		
	B. Mehl von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren		frei

Anhang B

Liste der Erzeugnisse, bei denen der Abstand zwischen den am 1. Januar 1972 von Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich gegenüber den Entwicklungsländern angewandten niedrigsten Zollsätzen und den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs gemäß Artikel 1 dieser Verordnung um 60 v. H. zu verringern ist

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet: ex B. andere: — ganze Pilze getrocknet, ausgenommen Zuchtpilze — Cochlearia armoracia
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnr. 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet: D. Pistazien E. Pekan-(Hickory-)nüsse ex G. andere, außer Haselnüssen
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker: ex A. Heidelbeeren, Brombeeren und Maulbeeren ex B. andere: — Quitten — Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas; Pampelmusen und Grapefruits; Preiselbeeren — Früchte der Tarifnr. 08.09, ausgenommen Melonen und Wassermelonen
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet: C. Papaya-Früchte D. Heidelbeeren ex E. andere: — Quitten — Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas; Pampelmusen und Grapefruits; Preiselbeeren, Brombeeren und Maulbeeren — Früchte der Tarifnr. 08.09, ausgenommen Melonen und Wassermelonen
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnr. 08.01 bis 08.05), getrocknet: E. Papaya-Früchte ex G. andere: — Tamarinden (Hülsen, Pülpen)
08.13	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet oder zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt
16.02 a)	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht: B. andere: III. andere: b) andere: ex 1. Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend: — Rinderzunge, zubereitet oder haltbar gemacht 2. andere: aa) von Schafen bb) andere

a) Diese Nummer ist vom 1. April 1976 an aus diesem Anhang zu streichen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker: ex B. andere. — mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Zucker, ausgenommen Cornichons, Gurken, „Mixed Pickles", Gemüsepaprika ohne brennenden Geschmack
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht: E. Sauerkraut
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker: ex A. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen: — Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas ex B. andere: — Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert): B. andere: ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen: — Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas ex II. andere: — Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten oder Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker: B. Konfitüren und Marmeladen, von Zitrusfrüchten: ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen ex III. andere, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen C. andere: I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen: ex b) andere: — Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen: — Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas ex III. andere: — Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol: B. andere: I. mit Zusatz von Alkohol: a) Ingwer b) Ananas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts: 1. von mehr als 1 kg: aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen bb) andere

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
20.06 (Fortsetzung)	2. von 1 kg oder weniger: aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen bb) andere c) Weintrauben: 1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen 2. andere d) Pfirsiche, Birnen und Aprikosen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts: 1. von mehr als 1 kg: aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen bb) andere 2. von 1 kg oder weniger: aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen bb) andere e) andere Früchte: ex 1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Kirschen ex 2. andere, ausgenommen Kirschen f) Gemische von Früchten: 1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen 2. andere II. ohne Zusatz von Alkohol: a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg: 2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits 3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten 4. Weintrauben ex 8. andere Früchte: — Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas — Tamarinden (Schoten, Pülpen) b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger: 2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits 3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten 4. Weintrauben ex 8. andere Früchte: — Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts: 1. von 4,5 kg oder mehr: ex dd) andere Früchte: — Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas 2. von weniger als 4,5 kg: ex bb) andere Früchte und Gemische von Früchten: — Früchte der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker: A. mit einer Dichte bei 15° C von mehr als 1,33: III. andere: ex a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht: — aus Früchten der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht: ex 1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen: — aus Früchten der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas ex 2. andere: — aus Früchten der Tarifnr. 08.01, ausgenommen Ananas B. mit einer Dichte bei 15° C von 1,33 oder weniger: II. andere: a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht: 2. aus Pampelmusen und Grapefruits ex 3. aus anderen Zitrusfrüchten: aa) zugesetzten Zucker enthaltend bb) andere ex 6. aus anderen Früchten und Gemüsen, ausgenommen Aprikosen und Pfirsiche: aa) zugesetzten Zucker enthaltend bb) andere 7. Gemische: ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 v. H. Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten: 11. zugesetzten Zucker enthaltend: 22. andere b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht: 2. aus Pampelmusen und Grapefruits: aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen bb) andere 4. aus anderen Zitrusfrüchten: aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend 7. aus anderen Früchten und Gemüsen, ausgenommen Aprikosen und Pfirsiche: ex aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen ex bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger ex cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend 8. Gemische: ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 v. H. Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pirsichen enthalten: 11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen 22. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger 33. keinen zugesetzten Zucker enthaltend

Begründung

1. Die Bestimmungen des Zusatzprotokolls und des Ergänzungsprotokolls, die zwischen der Gemeinschaft und der Türkei abgeschlossen worden sind, sehen einige teilweise oder vollständige Zollaussetzungen für Agrarerzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs vor.

Andererseits hat der Rat beschlossen, daß die Türkei ab 1. Januar 1974 eine nicht weniger günstige Behandlung erfahren soll als den Ländern und Gebieten gewährt wird, denen die Allgemeinen Zollpräferenzen zugute kommen.

2. Der Verordnungsvorschlag hat die Durchführung dieser Entscheidungen zum Ziel. Für das Jahr 1976 sollen die vollständigen oder teilweisen Zollaussetzungen, die die Kommission im Rahmen der Allgemeinen Zollpräferenzen vorgeschlagen hat, autonom auf die Türkei ausgedehnt werden, wovon allerdings nur die Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 betroffen sind, für die in den Abkommen mit der Türkei eine günstigere Behandlung nicht vorgesehen ist.

3. Da der Verordnungsvorschlag auf den Artikeln 43 und 113 des Vertrages beruht, ist die Anhörung des Europäischen Parlaments obligatorisch.

4. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß

- der Verordnungsvorschlag auf dem Ergänzungsprotokoll beruht, dessen Inkrafttreten am 1. Januar 1976 ungewiß ist,
- der Inhalt der Verordnung und die beigefügten Listen von Erzeugnissen auf dem Vorschlag beruhen, den die Kommission dem Rat über die Allgemeinen Zollpräferenzen für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 übersandt hat.

Der vorliegende Vorschlag wird somit geändert werden müssen, falls das Ergänzungsprotokoll nicht am 1. Januar 1976 in Kraft tritt, und er wird mit dem endgültigen Text der Verordnung über die Aussetzungen im Rahmen der Allgemeinen Präferenzen nach deren Annahme im Rat harmonisiert werden müssen.